

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

13 (27.3.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582215](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582215)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{S}

1879. Donnerstag, 27. März. **N^o. 13.**

Gefundene Sachen.

1 Pelzfragen. 1 Portemonnaie mit Geld. 1 do. 1 Tasche mit einem Portemonnaie, worin Geld enthalten. 2 Schlüssel.

Bekanntmachungen.

1) Der große städtische Krahn auf dem Stau und der kleine städtische Krahn am Güterschuppen daselbst sollen vom 1. Mai d. J. an auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Bezügliche schriftliche und versiegelte Offerten mit der Aufschrift: „Krahnverpachtung betreffend“ sind spätestens am **Donnerstag, den 3. April d. J., Morgens 11 Uhr**, in der Magistrats-Registatur, woselbst die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, einzuliefern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 März 18.
v. Schrenck.

2) Die Lieferung von 1 000 000 Steinen zum Neubau des Theaters soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Reflectanten haben ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Steine-Lieferung zum Theater-Neubau“ bis zum 6. April ex. auf dem Rathhause hieselbst abzugeben und sind Probesteine, mit Bezeichnung des Lieferanten versehen, beizufügen.

Die Bedingungen, welche von den Submittenten vorher gelesen und unterschrieben werden müssen, können auf dem Rathhause eingesehen werden.

Abschriften der Bedingungen werden gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Oldenburg, den 24. März 1879.
Theater-Bau-Commission.
v. Schrenck.



3) Gemäß § 16 des Statuts des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses hieselbst wird zum Zwecke der Berichterstattung über das Ergebnis der Rechnung pro 1878, über die Vermögenslage und Benutzung der Anstalt, sowie zur Neuwahl der Mitglieder des Curatoriums und der Rechnungsrevisoren eine Generalversammlung des Vereins der Freunde des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses auf Freitag, den 28. März d. J., Mittags 12 Uhr, zum Rathhause hieselbst berufen.

Die Mitglieder des Vereins, sowie alle Freunde der Anstalt werden zu dieser Versammlung eingeladen.

Oldenburg, den 18. März 1879.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses.

v. Schrenck.

4) Gemäß § 9 des Vereinsstatuts wird eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen in der Stadtgemeinde Oldenburg auf

Freitag, den 28. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

zum Rathhause berufen. Gegenstände der Verhandlung werden sein:

Rechenschaftsbericht pro 1878, Wahl von drei Vorstandsmitgliedern und zwei Revisoren pro 1879, Besprechung etwaiger Anträge von Vereinsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vereins werden ergebenst eingeladen.

Oldenburg, 1879, März 18.

Der Vereinsvorstand.

v. Schrenck.

5) Der Voranschlag der Schulacht Bürgerfelde pro 1. Mai 1879/80 liegt im Schulhause vom 26. d. bis 8. f. Mts. zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulachtsgenosse, sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Erinnerungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schule, 1879, März 24.

v. Schrenck.

6) Der Voranschlag der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthor pro 1. Mai 1879/80 wird vom 25. d. bis 7. f. Mts. im Schulhause ausliegen.

Etwasige Bemerkungen sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthor, 1879, März 24.

v. Schrenck.

7) Oeffentliche Sitzung der Armencommission am Montag, den 7. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 26. März 1879.
Beseler.

Beseitigung des Landstreichens und Bettelns.

Vom Bürgermeister Baecker zu Neustadt, Regierungsbezirk Cöln.

(Fortsetzung.)

Die Kaufleute, welche Waarenbestellungen auffuchen wollen, müssen sich z. B. mit einem Legimationschein versehen, in welchem das Alter des Inhabers und eine kurze Personbeschreibung angegeben sind. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 ist angeordnet worden, daß Personen unter 21 Jahren als gewerbliche Arbeiter nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn dieselben mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Damit ist eben ein Theil der Lücke ausgefüllt; soll dieselbe aber ganz ausgefüllt werden, so müßte eine weitere Vorschrift erlassen werden, welche anordnete, daß gewerbliche Arbeiter, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt hätten und außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen wollten, mit einem für das Kalenderjahr gültigen Legimationschein versehen sein müßten. Dieser Schein müßte während der Dauer der Arbeit bei der betreffenden Ortsbehörde deponirt und beim Abgang mit einem Visum versehen, im Uebrigen aber durch denselben der arbeitssuchenden Person keine Beschränkungen auferlegt werden. Wohl aber dürfte, und das wäre eine große Hauptsache, ein solcher Legimationschein nur unter gewissen Beschränkungen ertheilt und müßte namentlich solchen Personen, wenn auch unter Umständen nur für eine gewisse Zeit, ver sagt werden, welche sich schlecht geführt hätten, oder schon wegen Landstreichens zc. bestraft worden wären. Dergleichen Personen dürften eben nicht auf die Landstraße, sondern müßten zu Hause bleiben, wo für dieselben durch Gewährung einer Unterstützung oder Ueberweisung entsprechender Arbeit zc. zu sorgen wäre.

Bei den bestehenden Bestimmungen eben ist den Behörden jede Möglichkeit benommen, den Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 genügen zu können, denn grade die der Fürsorge in irgend einer Weise bedürftigen Personen sind meistens diejenigen, welche die größte Wanderlust besitzen und nur dadurch an ihre heimathliche Scholle zu hängen sind, daß ihnen auswärts Bestrafung droht.

Bei dem Mangel anderweiter Bestimmungen halten wir nun, entgegen der Ansicht des Verfassers des Eingangs erwähnten Artikels, die ministerielle Anordnung für durchaus zweckmäßig und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe nicht bloß polizeiliche Maßregeln anstrebt, sondern neben denselben ein sehr großes Gewicht auf die Mitwirkung des Publikums legt und zwar durch Bildung von Vereinen gegen die Bettelei, deren Mitglieder sich verpflichten, keinem Bettler ein Almosen zu geben, denselben vielmehr an den Vorstand oder besonders hierzu bestellte Organe des Vereines zu verweisen, welche nach Feststellung der Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützung gewähren, nach Umständen aber auch versagen.

Durch solche Vereine, welche schon in vielen Orten Deutschlands bestehen, ist thatsächlich schon sehr gegen die Bettelei eingewirkt und das Publikum vor Belästigungen und Drohungen der Landstreicher geschützt worden.

Auch in dem Bezirk des Schreibers Dieses nahm die Bettelei so sehr überhand, daß es absolut geboten erschien, in wirksamster Weise dagegen einzuschreiten. Es wurde in Folge dessen nun zwar kein sog. Armenverein gebildet, wohl aber, und der Zweck war derselbe, auf desfalligen Vorschlag von der Stadtverordneten-Versammlung beschloffen, einem jeden durchreisenden Hilfsbedürftigen auf dem Bürgermeisterei-Bureau eine Unterstützung von 25 Pf. aus der Stadtkasse verabreichen zu lassen. Diese Einrichtung trat am 15. März 1877 in Kraft und hat, nachdem die Einwohner auf wiederholtes Ersuchen allmählig die üble Gewohnheit, einem jeden Bettler ein Almosen zu verabreichen, haben fallen lassen, die besten Wirkungen zur Verminderung der Bettelei ausgeübt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.